



Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Reuthe (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuthe vom 26. Februar 2018 wird gemäß § 16 Abs. 1 Zif. 15 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 15. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, udgl).
- 4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- 3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle

- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle
- d) Gebühr für Sperrmüll
- e) Gebühr für die Entleerung von Mülltonnen für Restabfall (Wertmarke)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Gewerbegebäude)
- g) Gebühr für die Entleerung von Containern für Bioabfall (Gewerbegebäude)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle Sammelstelle / Wertstoffsammelstelle etc.) für Sperrmüll und sperrige Garten- und Parkabfälle:
- a) Gebühr für (die Abholung von) Sperrmüll
 - b) Gebühr für sperrige Gartenabfälle und Grünschnitt

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

- 4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- 2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- 4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Abfallgebühren wird jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

Die Grundgebühr wird pro Jahr und

- a) Einpersonenhaushalt
- b) Zweipersonenhaushalt
- c) Dreipersonenhaushalt
- d) Vier- und Mehrpersonenhaushalt
- e) Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Vorsäßhütten
- f) Vorsäße
- g) Vorsäße nur landwirtschaftlich bewirtschaftet
- f) Betriebe ohne Haushalt und Betriebe im Haushalt mit mind. 1 MitarbeiterIn
- g) Ferienhäuser und Ferienwohnungen vorgeschrieben.

§ 5

Gebühreneinhebung

- 1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken bzw. –marken gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von gewerblichem Rest- und Bioabfall wird monatlich vorgeschrieben.
Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle, sowie für zusätzliche Wertmarken ist bei der Ausgabe zu entrichten.
- 3) Die Gebühren für Sperrmüll, für Gartenabfälle, Grünschnitt und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- 1) Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31. 3. zu 75 % und bei Abmeldung bis zum 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.
Dies gilt sinngemäß auch für andere Abfallbesitzer.
- 2) Steuerpflichtige, die nach dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Reuthe anmelden erhalten für das laufende Jahr eine alliquote Vorschreibung ab dem auf die Anmeldung folgenden Monat.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken, Mindestentleerungen

- 1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken oder eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern oder Containern nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr.
Sie beträgt pro
 - a) Einpersonenhaushalt 120 l
 - b) Zweipersonenhaushalt 240 l
 - c) Dreipersonenhaushalt bzw. mehr Personen 360 l
 - d) Ferienhäuser, Zweitwohnung, Vorsäße (Sommernutzung) 120 l
 - e) Ferienhäuser, Zweitwohnung, Vorsäße (ganzjährige Nutzung) 240 l
- 3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke oder Wertmarken im Gemeindeamt zu beziehen.
- 4) Ist die vorgeschriebene Mindestabnahme in Litern auf Grund der gewählten Abfuhrart (Säcke oder Mülltonnen) rechnerisch nicht erreichbar, so ist die rechnerisch nächst höhere Literzahl als Mindestabnahme zu betrachten.
- 5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern (Gewerbegebäude) erteilt worden ist. Die Verwendung eines Containers ist beim Gemeindeamt bekanntzugeben.

§ 8

Ausnahmen von der Mindestabfuhrpflicht

- 6) Von der Pflichtabnahme gemäß § 7 sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind, ausgenommen. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 10. Jänner des laufenden Jahres nachzuweisen.
Diese Regelung gilt nicht für Ferienhäuser, Zweitwohnungen und Vorsäße gem. § 7 lit. d und e.
- 7) Pflichtabfallsäcke, die von der Gemeinde Reuthe ausgegeben und aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Müllabfuhrgebührenverordnung vom 19.12.2016 ihre Wirksamkeit.

Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter



Zahl

An die Amtstafel
angeschlagen am: 01.03.2018
abgenommen am: